



Z4- 7c8 7471

Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

24. Jahrgang

16. Juni 1994

Nr. 5

Inhalt

Studienordnung
für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

vom 10. Mai 1994

Herausgeber:

Der Riiii7filCrteheittiscaum.aiedricl-Willichns-Universitiit

Reg a-

:1111 B.M /

π z-)

Studienordnung für den Staatsexamensstudiengang
Rechtswissenschaft
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
vom 10. Mai 1994

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 476) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

§1

(1) Im Studium soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Umgang mit dem Recht erworben werden; es dient dadurch der Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung auf der Grundlage des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.1993 (GV. NW. S. 924) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung - JA() -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.1993 (GV.NW. S. 932).

(2) Das Studium soll sich nach dem Studienplan richten, der von der Fakultät beschlossen und als Anlage dieser Ordnung beigefügt wird. Der Studienplan ermöglicht den Besuch derjenigen Veranstaltungen, die zu einem ordnungsgemäßen Studium gehören, im richtigen Studienabschnitt und ohne Überschneidungen. Er ist an einem Studienbeginn zu einem Wintersemester ausgerichtet; auch bei einem Studienbeginn zu einem Sommersemester können die wichtigsten Einführungsveranstaltungen im angegebenen Semester gehört werden, jedoch sind ansonsten einzelne Veranstaltungen anderen als den angegebenen Semestern zuzuordnen.

(3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Das Grundstudium schließt mit dem erfolgreichen Besuch der propädeutischen Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht ab. Das Hauptstudium ist nicht abgeschlossen, bevor nicht die zur ersten juristischen Staatsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben wurden.

(4) Das Studium erstreckt sich auf die allgemeinen Pflichtfächer (P) und eines der Wahlfächer (W) sowie auf Grundlagenfächer (G). Es wird durch den Besuch von Zusatzveranstaltungen (Z) ergänzt und vertieft.

§2

(1) Zu einführenden Veranstaltungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht werden Arbeitsgemeinschaften angeboten. Über den hinreichenden Besuch wird eine Bescheinigung erteilt.

2) Die im Studienplan zusätzlich genannten Arbeitsgemeinschaften und weitere Arbeitsgemeinschaften werden im Rahmen der verfügbaren Mittel angeboten.

§3

(1) An propädeutischen Übungen darf nur teilnehmen, wer zuvor in dem betreffenden oder einem anderen Fach eine der in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Arbeitsgemeinschaften hinreichend besucht hat.

(2) An den Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht als Voraussetzung der ersten juristischen Staatsprüfung darf nur teilnehmen, wer im betreffenden Fach eine propädeutische Übung erfolgreich besucht hat. Vom Erfordernis des Satzes 1 kann befreit werden, wenn vergleichbare Leistungen vorliegen; die Entscheidung trifft der Übungsleiter oder die Übungsleiterin, soweit es um die Vergleichbarkeit von Leistungen geht, die in einem rechtswissenschaftlichen Studium an einem anderen Studienort der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, ansonsten der Dekan oder die Dekanin.

(3) In den propädeutischen Übungen und in den Übungen als Voraussetzung der ersten juristischen Staatsprüfung werden jeweils zwei Hausaufgaben und drei Klausuraufgaben gestellt, davon eine Hausaufgabe zur Bearbeitung in der vorangehenden vorlesungsfreien Zeit (Ferienhausarbeit). Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung erteilt. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn in einer Hausarbeit sowie einer Klausur mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(4) Bei Hausarbeiten und Klausuren sind die ordnungsrechtlichen Vorschriften für die erste juristische Staatsprüfung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Entscheidung in allen Fällen der Übungsleiter oder die Übungsleiterin trifft.

§4

Der Leiter oder die Leiterin einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach von mindestens 2 Semesterwochenstunden kann für eine schriftliche Leistung, insbesondere für eine mindestens zweistündige Klausur, eine Bescheinigung als Leistungsnachweis für die erste juristische Staatsprüfung erteilen. Die Leistung muß bezeugen, daß wesentliche Teile der Lehrveranstaltung verstanden wurden. Die Art des Nachweises ist auf der Bescheinigung zu vermerken. §§ 3 und 4 dieser Ordnung bleiben unberührt.

§5

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vorn 1. April 1994 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 4.2.1994 und 22.4.1994 und des Senats vom 31.3.1994.

Bonn, den 10. Mai 1994

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. M.G. Huber

Anhang zur Studienordnung: Studienplan

1. Teil: Studienaufbau1. Semester

A. Vorlesungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB, P | 6 - 8 Std. |
| 2. Strafrecht AT, P | 4 Std. |
| 3. Staatsrecht 1, P | 4 Std. |

B. Grundlagenveranstaltung 2 - 4 Std.

C. Arbeitsgemeinschaften

- | | |
|---|--------|
| 1. Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts | 2 Std. |
| 2. Strafrecht AT | 2 Std. |

2. Semester

A. Vorlesungen

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1. Schuldrecht AT, P | 4 Std. |
| 2. Strafrecht BT, P | 4 Std. |
| 3. Strafrecht, Rechtsfolgen, P | 2 Std. |
| 4. Staatsrecht II , P | 4 Std. |

B. Grundlagenveranstaltung 2 - 4 Std.

C. Übungen

- | | |
|---|--------|
| Propädeutische Übungen im Bürgerlichen Recht, P | 3 Std. |
|---|--------|

D. Arbeitsgemeinschaften

- | | |
|-------------------|--------|
| 1. Schuldrecht AT | 2 Std. |
| 2. Strafrecht WI' | 2 Std. |
| 3. Staatsrecht II | 2 Std. |

3. Semester

A. Vorlesungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Schuldrecht BT, P | 4 Std. |
| 2. Sachenrecht, P | 4 Std. |
| 3. Allgemeines Verwaltungsrecht, P | 4 - 6 Std. |
| 4. Staatsrecht 111 (Bezüge zum Völker- und Europarecht), P | 1 - 2 Std. |

B. Grundlagenveranstaltung	2 - 4 Std.
----------------------------	------------

C. Übungen

Propädeutische Übungen im Strafrecht, P	3 Std.
---	--------

D. Arbeitsgemeinschaften

- | | |
|---------------------------------|--------|
| 1. Sachenrecht | 2 Std. |
| 2. Allgemeines Verwaltungsrecht | 2 Std. |

4. Semester

A. Vorlesungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Handelsrecht, P, W | 2 Std. |
| 2. Erbrecht, P, W | 3 Std. |
| 3. Zivilprozeßrecht 1 (mit Gerichtsverfassungsrecht), P, W | 4 Std. |
| 4. Besonderes Verwaltungsrecht, P | 4 Std. |
| 5. Kolloquium im Bürgerlichen Recht, P | 2 Std. |

B. Grundlagenveranstaltung	2 - 4 Std.
----------------------------	------------

C. Übungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Propädeutische Übungen im Öffentlichen Recht, P | 3 Std. |
| 2. Übungen im Strafrecht (wahlweise im 5. Semester), P | 3 Std. |

5. Semester

A. Vorlesungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Zivilprozeßrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht), P, W | 2 Std. |
| 2. Familienrecht, P, W | 3 Std. |
| 3. Gesellschaftsrecht I, P, W | 2 Std. |

4. Recht des Arbeitsverhältnisses (mit Grundzügen des Arbeitsgerichtlichen Verfahrens), P	3 Std.
5. Strafprozeßrecht, P, W	3 Std.
6. Verwaltungsprozeßrecht, P	2 Std.
7. Kolloquium im Bürgerlichen Recht, P	2 Std.
 B. Grundlagenveranstaltung	 2 - 4 Std.
 C. Übungen	
Übungen im Bürgerlichen Recht, P	3 Std.
Übungen im Strafrecht (wahlweise im 4. Semester), P	3 Std.
 D. Wahlfachstudium, W	 2 - 4 Std.

6. Semester

A. Vorlesungen	
1. Insolvenzrecht, W, Z	2 Std.
2. Wertpapierrecht, W, Z	2 Std.
3. Gesellschaftsrecht II, P, W	2 Std.
4. Staatshaftungsrecht, P	1 - 2 Std.
5. Verfassungsprozeßrecht, P	1 Std.
6. Kollektives Arbeitsrecht I, P, W	2 Std.
 B. Übungen	
Übungen im Öffentlichen Recht, P	3 Std.
 C. Wahlfachstudium	 2 - 4 Std.
 D. Seminar	 2 - 3 Std.

7./8. Semester

A. Wahlfachstudium	2 - 3 Std. je Sem.
 B. Seminar	 2 - 3 Std.

C. Die Fakultät hält ein zweisemestriges Examensrepetitorium als einheitlichen Kurs von bis zu 14 Semesterwochenstunden in den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht ab; weitere prüfungserhebliche Rechtsgebiete treten im Wechsel hinzu. Das Repetitorium beginnt zu den Wintersemestern; ein Teilnahmebeginn zu den Sommersemestern ist jedoch auch möglich. Der Besuch wird dringend empfohlen.

D. Die Fakultät hält einen Examensklausurenkurs von insgesamt 6 Semesterwochenstunden ab, und zwar im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht. Ein Beginn der Teilnahme ist zu jedem Klausurtermin möglich. Ein etwa zweisemestriger Besuch der Kurse wird dringend empfohlen.

2. Teil: Zusammenstellung der Grundlagenveranstaltungen

Als Veranstaltungen, in denen Grundlagen vermittelt werden (G), kommen in Betracht:

Römisches Privatrecht,
 Deutsche Rechtsgeschichte,
 Privatrechtsgeschichte der Neuzeit,
 Verfassungsgeschichte,
 Rechtsphilosophie,
 Methodenlehre der Rechtswissenschaft,
 Allgemeine Staatslehre,
 Kirchenrecht

sowie vergleichbare Veranstaltungen, wenn sie als Grundlagenveranstaltungen angekündigt werden. Ob und auf welche Weise in einer Grundlagenveranstaltung ein Leistungsnachweis erworben werden kann, wird jeweils mit der Ankündigung bekanntgegeben.

3. Teil: Wahlfächer

Zu den Wahlfachgruppen gehören die der jeweiligen Gruppe sachlich zuzuordnenden Pflichtfächer sowie

Wahlfachgruppe 1 - Zivilrecht

- | | |
|---|--------|
| 1. Familien- und Erbrecht, siehe allgemeine Pflichtfächer, 4. und 5. Semester | |
| 2. Zivilprozessrecht I und II, siehe allgemeine Pflichtfächer, 4. und 5. Semester | |
| 3. Freiwillige Gerichtsbarkeit | 2 Std. |
| 4. Insolvenzrecht | 2 Std. |
| 5. Seminar/Übung | 2 Std. |

Als ergänzende Lehrveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht:

Recht der Kreditsicherheiten
 Grundpfandrechte
 Besondere Zivilverfahrensarten